



Volkshochschule Olching e.V.
Hauptstraße 82
82140 Olching

- Vorschlag -

SATZUNG

Telefon: 08142/65 446 0
Fax: 08142/65 446 99
E-Mail: info@vhs-olching.de
Homepage: www.vhs-olching.de

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgabe	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Organe des Vereins.....	6
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 11	Vorstand	8
§ 12	entfällt	
§ 13	Beisitzer/innen	9
§ 14	Finanzen des Vereins	9
§ 15	Schlussvorschriften	9

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Olching e.V.“ (im Folgenden als **vhs Olching** bezeichnet). Er ist beim Amtsgericht München – Registergericht – unter Nummer VR 40553 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Olching. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck der vhs Olching ist die Trägerschaft eines Instituts zur Förderung der lebenslangen Bildung. Sie erfüllt damit die in Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG aufgeführten Aufgaben.

(2) Als Zentrum der Weiterbildung bietet die vhs Olching ein entsprechendes Angebot für Erwachsene und Jugendliche sowie Familien mit Kindern. Das Programm orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf. Es steht jedem offen. Die Teilnahme kann an Zugangsvoraussetzungen geknüpft werden.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe bietet die vhs Olching Weiterbildungsveranstaltungen an, beispielsweise Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge, Führungen, Betriebsbesichtigungen, Studienreisen und Exkursionen, die ergänzt und vertieft werden können durch Ausstellungen, Projekte und Vorträge.

(4) Die vhs Olching arbeitet, soweit es ihr Zweck und die Aufgabe erfordern, mit Schulen, öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen zusammen.

(5) Die vhs Olching ist überparteiisch und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und Art. 3 Abs. 1 BayEbföG. In § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe genannt. In Art. 3 Abs. 1 BayEbföG heißt es: „Träger der Erwachsenenbildung“ (Träger) sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Träger betreiben eine oder mehrere Einrichtungen.“

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die den Satzungszwecken zustimmen, sie einhalten und die Arbeit der vhs Olching fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Voraussetzung ist, dass der/die Bewerber/in im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und kein begründeter Verdacht besteht, dass er/sie bewusst den Zielen der freien Volksbildung entgegenarbeitet. Ein Interessent kann die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Mit der Mitgliedschaft wird diese Satzung als verbindlich anerkannt. Beitragsfreie Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Der Verein hat eine Mitgliederliste zu führen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss und bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie mindestens drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(a) Ein wichtiger Grund kann der Beitragsrückstand sein. Das trifft zu, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(b) Ein weiterer wichtiger Grund kann die Schädigung des Ansehens des Vereins, ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie ein Verstoß gegen Satzungsbestimmungen sein. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, zu begründen und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des begründeten Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung über die Berufung als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins aufzunehmen. Unterlässt dies der Vorstand, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung durch die Mitglieder ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen formgerechten Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(c) Die Mitgliedschaft endet bei rechtskräftigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6 Beiträge, Gebühren

(1) Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; die Beitragshöhe für korporative Mitglieder (juristische Personen) werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

Die Beiträge sind zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei einer Aufnahme während eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig.

(2) Für den Besuch von Einzelvorträgen, Vortragsreihen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§8)

- der Vorstand (§11)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus: allen geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Wobei juristische Personen je einen Vertreter oder eine Vertreterin schicken. Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand lädt dazu – mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung – in Textform ein.

Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung kann deren Wortlaut in der Geschäftsstelle und auf der Homepage der vhs Olching eingesehen werden. Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung wird mit der Einladung auch per Post zugesandt. Ergänzungen der Tagesordnung oder Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Fristgerechte von Mitgliedern eingereichte Anträge zur Tagesordnung werden auf der Homepage der vhs Olching veröffentlicht. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die der Versammlung rechtzeitig mitgeteilt wurden.

Themen der Mitgliederversammlung:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- c) Bericht der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Eingegangene Anträge der Mitglieder
 - o Annahme weiterer Anträge, die nach dieser Frist, aber vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sind oder während der Versammlung gestellt werden
 - o Beschluss über abgelehnte Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
- i) Beschluss von Satzungsänderungen
- j) Beschluss über Vereinsauflösung
- k) Festsetzung der Aufwandsentschädigung

Jeder/jede Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

Abweichend hiervon gilt jedoch, dass Beschlüsse über Änderungen der Satzung einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, der über Auflösung des Vereins einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge hierzu sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung vorgenommen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Darstellung des wesentlichen Verhandlungsablaufes niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Diese Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen.

(2) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Stimmrecht durch Vorlage der Mitgliedskarte nachzuweisen. Der/die Versammlungsleiter/in kann in Ausnahmefällen davon Befreiung erteilen, wenn die Mitgliedschaft durch Eintragung in der Mitgliederliste zweifelsfrei ist.

(4) Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

(5) Der/die Versammlungsleiter/in hat nach Eröffnung der Mitgliederversammlung deren ordnungsgemäße Einberufung und die Zahl der **stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und protokollieren zu lassen.**

(6) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(7) **Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird. **In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.**

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende soll seinen/ihren ständigen Wohnsitz in Olching haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in je allein vertreten, vom/von der Schatzmeister/in und Schriftführer/in gemeinsam. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in mit dem/der Schriftführer/in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten können.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenvertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder. Das kooptierte Ersatzmitglied ist stimmberechtigt und wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 12 **entfällt**

§ 13 Beisitzer/innen

Beisitzer/innen werden vom Vorstand berufen. Die Zahl wird vom Vorstand bestimmt.

Jeder/jede Beisitzer/in hat die Aufgaben den Vorstand in einzelnen, besonderen Vereinsangelegenheiten beratend zu Unterstützung und die ihm von Fall zu Fall vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 14 Finanzen des Vereins

Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Olching oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zuzuführen hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, einen Förderkredit aufzunehmen, wenn dies die einzige verbleibende Möglichkeit ist, den Verein über eine vorübergehende Krisensituation zu retten, die Wahrscheinlichkeit diese dadurch zu überbrücken sehr hoch ist und der Kredit voraussichtlich mit den zukünftigen Einnahmen getilgt werden kann. Die Kreditaufnahme kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen.

§ 15 Schlussvorschriften

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Olching am 30.11.2021 beschlossen. Sie ersetzt die am 28. 9. 1991 beschlossene Satzung sowie deren Änderungen vom 20. 8. 2001, 2. 4. 2008 und 3. 5. 2015.

Sie tritt somit in Kraft und ist beim Amtsgericht München - Registergericht – einzutragen.

Olching, 30.11.2021